

# Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

**Bezugsbedingungen:** Vierteljährl. durch die Post 5 M., unt. Streifband 6,50 M.

**Erscheint wöchentlich Sonnabends**

**Schriftleitung und  
Versand:**

Berlin S 42, Luisenufer 1  
Fernruf: Moritzplatz 3725

**Anzeigen** erscheinen nur in dem vierzehntäglichen erscheinenden „Gärtnerei-Fachblatt“.

Die Anzeigen-Annahme befindet sich: Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Beilagen nach vorheriger Anfrage.

In der Zeit vom 18. bis 24. April ist der Beitrag für die 17. Woche fällig.

## Lehrlinge und Tarifverträge.

Dieses Kapitel ist für sämtliche Gewerkschaften gegenwärtig und künftighin von der allergrößten Bedeutung, für uns nicht zuletzt.

Wie unsere Leser aus der laufenden Bekanntgabe abgeschlossener Tarifverträge in unserer Zeitung ersehen, macht die Miteinbeziehung der Gärtnerlehrlinge in unsere Tarifverträge zusehens Fortschritte, und zwar handelt es sich zunächst um die Entschädigung für die Lehrlinge, die darin festgelegt wird. Später werden noch andere Angelegenheiten des Lehrlingswesens Gegenstand derartiger Vereinbarungen werden, so im besonderen die Aufstellung einer sogenannten Lehrlingskala, die das Zahlenverhältnis zwischen Lehrlingen und Gehilfen regeln soll.

Unternehmerseits haben wir nun mit einem großen Widerstand zu rechnen. Unsere Unternehmer pochen darauf, der Lehrvertrag sei aus Rechtsgründen Gegenstand ausschließlicher freier Vereinbarung zwischen dem einzelnen Lehrherrn und den Eltern bzw. des Vormundes des Lehrlings. Dieser Widerstand besteht auch in allen anderen Berufen, so im besonderen im Handwerk. Im Handwerk beanspruchen die Handwerkskammern und die Innungen das Recht, die Aufsichtung des Lehrlingswesens insoweit zu bewirken, als der einzelne Lehrherr in dieser Beziehung gewissen Beschränkungen unterliegt. Handwerkskammern und Innungen haben denn auch durchgesetzt, daß der Reichsarbeitsminister in einem Bescheid vom 3. Januar 1920 ausführte: „Soweit Handwerkskammern und Innungen von den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung in den §§ 81a, 83, 93, 103e, 103g, 103k Gebrauch gemacht haben, ist für die in ihren Bestimmungen geregelte Angelegenheit ein Sonderabkommen durch Einzelverträge oder durch Tarifabkommen unzulässig.“ Wird nun gewerkschaftlicherseits versucht, trotzdem die Entschädigung der Lehrlinge durch einen Tarifvertrag zu regeln, so lehnen die Unternehmer des Handwerks dieses ab, und auch der behördliche Schlichtungsausschuß beschäftigt sich dann mit dieser Frage nicht. Diese Rechtslage entspricht allerdings ganz und gar nicht den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen. Zurzeit besteht sie allerdings noch, und man wird gezwungen sein, sich mit ihr so lange abzufinden, bis sie durch die Gesetzgebung geändert sein wird.

Die Gärtnerei rechnet nun im rechtlichen Sinne nicht zum Handwerk und zwar in keiner Betriebsform. Gärtnerunternehmer gehören weder einer Handwerkskammer noch einer Innung an, und demzufolge kommt auch der Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 3. Januar 1920 für uns nicht in Betracht. Gleichwohl rechnet die Erwerbsgärtnerei zu den Gewerbebetrieben im Sinne der Gewerbeordnung, und demgemäß untersteht auch das Lehrlingswesen den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Diese allgemeinen Bestimmungen geben jedoch keine Handhabe dafür, daß unter Berufung darauf eine Tarifvereinbarung abgelehnt werden kann. Dasselbe ist zu sagen mit Beziehung auf alle nichtgewerblichen Gärtnereibetriebe. Wir können demgemäß sehr wohl das gärtnerische Lehrlingswesen in unsere Tarifverträge mit hineinarbeiten, und wir ersuchen alle zuständigen Verwaltungen, bei Aufstellung neuer Tarifverträge und bei Änderung von Verträgen unter allen Umständen sich dafür einzusetzen, daß zunächst einmal Bestimmungen über die Entschädigung der Lehrlinge darin aufgenommen werden. Wir machen

noch darauf aufmerksam, daß in einer rechtswissenschaftlichen Darlegung im „Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin“ vom 15. Dezember 1919 ausdrücklich nachgewiesen wird, daß auch die Lehrlinge dem Schlichtungsverfahren auf Antrag zu unterstellen sind, und verweisen in dieser Beziehung im übrigen auf einen Aufsatz im Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1920 Nr. 4, überschrieben: „Der Lehrling als Lohrarbeiter“.

Ein etwaiger Hinweis auf das neue Betriebsrätegesetz kann uns in dieser Frage keine besondere Hilfe geben. Nach § 78 dieses Gesetzes hat der Betriebsrat lediglich die Aufgabe, „bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe“ Einfluß zu nehmen.

Es kann hier nicht unterlassen werden, auch darauf hinzuweisen, daß die Frage, ob Lehrlinge überhaupt in Tarifverträgen Berücksichtigung finden sollen, von verschiedenen Schlichtungsausschüssen immer noch verschieden beantwortet wurde. Aus diesem Grunde ist es um so notwendiger, immer wieder die Forderung zu erheben und an der betreffenden Stelle vorzutragen, daß die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses bezüglich der Entschädigung der Lehrlinge, deren bezügliche Verhältnisse nicht durch eine Handwerkskammer oder Innung geregelt sind, zweifellos gegeben sei.

Im Anschluß hieran nun gleich noch einige allgemeine Bemerkungen über die Art und Weise, wie die Lehrlingsfrage zurzeit in unseren Tarifverträgen behandelt werden kann und soll. Es wurde schon bemerkt, daß in steigendem Maße die Einbeziehung der Lehrlinge vorsich gegangen sei. Andererseits ist hinzuzufügen, das verschiedentlich auch dort neuerdings Unternehmer sich weigern, die Entschädigungsfrage der Lehrlinge durch Tarifvertrag regeln zu lassen, wo das vordem geschehen war. Ein solcher Fall liegt uns im Augenblick aus Frankfurt a. M. vor.

Der Grund der Ablehnung von Unternehmerseite ist selbstverständlich der, daß die Unternehmer bestrebt sind, die Lehrlinge in möglichst weitgehender Weise auszubeuten. Bis in die jüngste Zeit war es in der Gärtnerei üblich, daß ein Gärtnerlehrling während seiner dreijährigen Lehrzeit von seinem Lehrherrn mindestens sogenannte freie Station erhielt. Erst in der allerneuesten Zeit ist man in steigendem Umfange dazu übergegangen, diese freie Station durch Bargeld abzulösen. Aber, wie sieht diese Bargeldablösung aus? Sie erfolgt in dermaßen ungünstiger und ausbeuteischer Weise, daß die Lehrlinge vielfach noch nicht einmal halbsoviel erhalten, um sich davon die freie Station beschaffen zu können. Und dieses Bestreben wird um so größer und stärker, je höher die Lebensmittelpreise steigen und damit auch die allgemeine Entlohnung in die Höhe gehen muß. Wir können es aber nimmermehr dulden, daß hierbei der hilfloseste Teil der Arbeitnehmerschaft immer mehr unter den Schlitten kommt. Wir haben im Gegenteil alles aufzubieten, daß auch den Lehrlingen ihr Recht wird, und da verweisen wir immer und immer wieder darauf, daß in den Tarifverträgen eine Bestimmung aufgenommen werden soll, in der auszusprechen ist, daß die Lehrlinge einen Mindestanspruch auf sogenannte freie Station haben, im Falle des Wegfalles eines Teiles dieser Station die entsprechende volle Barentschädigung dafür.

In dem Falle voller Barentschädigung wird es allerdings nicht angängig sein, diese für alle drei Lehrjahre in gleicher Höhe anzusetzen, sondern im ersten Jahr oder im ersten Halbjahr einen geringeren Satz zu nehmen und diesen dann so zu steigern, daß im letzten Lehrjahre soviel mehr zu zahlen ist, als im ersten Jahre zu wenig gezahlt wurde. Die beste Lösung dieser Frage dürfte die sein, daß man die Barentschädigung der Lehrlinge in einem

Prozentverhältnis zu den Löhnen der Junggehilfen bringt. Unsere Ortsverwaltung Groß-Berlin hat jüngst vorgeschlagen, es solle gezahlt werden: im ersten Lehrjahre 35%, im zweiten 42% und im dritten 50% des tariflichen Gehilfenlohnes. Diese Prozentsätze sind uns allerdings immer noch zu gering, denn sie erreichen keineswegs einen Betrag, der im Durchschnitt dazu ausreicht, um davon die freie Station bezahlen zu können. Immerhin gibt dieser Vorschlag eine gute Anregung nach der angezeigten Richtung, und wir bitten also, dieses System möglichst zu einer allgemeinen Unterlage zu verwenden.

In dem jüngst abgeschlossenen Landestarifvertrag für den Freistaat Sachsen wird ausgeführt, daß den Lehrlingen freie Station zu verabfolgen sei oder eine angemessene Entschädigung für diese. Es ist allerdings zu befürchten, daß über die Frage der Angemessenheit örtlich noch mancherlei Streit entstehen wird. Nach unserem Dafürhalten müßte man als Unterlage diejenigen Sätze verwenden, die im Tarifvertrage für die Berechnung der freien Station für Gehilfen vorgesehen ist.

In dem kürzlich abgeschlossenen Tarifvertrage für Karlsruhe i. B. wird ebenfalls den Lehrlingen freie Station zuerkannt und außerdem noch im ersten Lehrjahre 5 Mk., im zweiten 10 Mk. und im dritten Lehrjahre 20 Mk. die Woche. Diese Bestimmung drückt aus, daß der Wert der Lehrlingskraft weit über den Wert der freien Station hinausgeht. Nun ist in dem Vertrage aber auch gesagt, daß in den Fällen, in welchen freie Station nicht gegeben wird, an Bargeld zu zahlen sei im ersten Jahre 15 Mk., im zweiten 25 Mk. und im dritten Jahre 40 Mk. die Woche. Nach diesen Sätzen würde die freie Station eines Lehrlings im Durchschnitt der Woche also nur mit 15 Mk. berechnet! Das ist ein sehr ungünstiges Verhältnis und kann unsererseits in keiner Weise befürwortet werden. Beköstigung und Wohnung für 15 Mk. die Woche zu liefern, ist vollständig unmöglich, und es wird dieses auch damit am schlagendsten widerlegt, daß in anderen Tarifverträgen gegenwärtig die freie Station für Gehilfen auf ungefähr 40—45 Mk. die Woche bemessen wird. Mit anderen Worten gesagt: durch solche Bestimmungen in Tarifverträgen werden die Unternehmer in jeder Hinsicht angereizt, die freie Station abzuschaffen und dem Lehrling eine vollständig ungenügende Barentschädigung zu verabfolgen.

Würde, wie in dem Falle Karlsruhe, die zu leistende Barentschädigung an Lehrlinge etwa nach dem Maßstabe des oben erwähnten Berliner Systems berechnet, so würden folgende Sätze herauskommen: Für Junggehilfen ist ein Stundenlohn von 2,70 Mk. festgesetzt. Angenommen, daß im Durchschnitt auf die Woche 50 Arbeitsstunden entfallen, so käme dabei ein Wochenlohn von 135 Mk. heraus. Das ergäbe im ersten Jahre zu 35% = 48,95 Mk., im zweiten Lehrjahre zu 42% = 57,40 Mk. und im dritten Lehrjahre zu 50% = 67,50 Mk. wöchentliche Entschädigung.

Wir ersuchen, auch diesen Punkt stets scharf ins Auge zu fassen!

Um zum Schlusse zu kommen, sei noch einmal gesagt, daß die Gärtnereiunternehmer keinerlei rechtliche Begründung dafür haben, die Einbeziehung der Lehrlinge in unsere Tarifverträge abzulehnen. Unsererseits liegt aber aller Grund vor, diese Einbeziehung zu fordern und durchzusetzen, denn wir können nicht dulden, daß der hilfloseste Teil der Arbeitnehmerschaft in so wucherischer Weise ausgebeutet wird, wie das in dem Falle der Barentschädigung heute leider geschieht. O. A.

## Gärtnerei-Ausschuß bei der badischen Landwirtschaftskammer.

Vor einiger Zeit ist für den Freistaat Baden eine Landwirtschaftskammer eingerichtet worden. Diese hat nun den früheren Unterausschuß für Gartenbau aufgelöst und beschlossen, an dessen Stelle einen Gärtnereiausschuß zu bilden, dem fünf vom Vorstände der Landwirtschaftskammer bezw. der Vollversammlung zu wählende Kammermitglieder angehören sollen. Weiter sollen dem Ausschusse vier Berufsgärtner zugewählt werden, die vom Verein selbständiger Gärtner Badens vorzuschlagen und vom Vorstände der Landwirtschaftskammer zu bestätigen sind. Dem Ausschusse fallen die Bearbeitung und Behandlung aller auf dem Gebiete der Gärtnerei einschließlich des Gemüsebaues liegenden Fragen zu. Der Obstbau bleibt einem anderen Ausschusse vorbehalten. Zur Aufbringung der Mittel, zur Bearbeitung und Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete der Gärtnerei sollen die selbständigen Gärtner Badens zu Beiträgen, die sich nach ihrem Jahresumsatz berechnen, herangezogen werden. Die Höhe der Beiträge setzt der Ausschuß im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins selbständiger Gärtner Badens fest. Die Landwirtschaftskammer wird nach Maßgabe ihres Voranschlags Zuschüsse leisten. — Im Anschluß soll eine Prüfungsstelle für aus der Lehre entlassene Gärtner errichtet werden, die zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigt ist.

Das Auffälligste bei dieser Neueinrichtung ist, daß den Arbeitnehmern keinerlei Beteiligungsrecht gesichert erscheint.

## Echte Reaktionen.

In einem in der „Süddeutschen Gärtnerzeitung“ vom 2. April ds. Js. abgedruckten Versammlungsbericht des Bezirks 8 in Calw des Verbandes Württembergischer Gartenbaubetriebe lesen wir u. a. folgendes:

„Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Tarifvertrag, Lehrlingsfrage, Lehrlingsprüfung wurde nach längerer Beratung folgender Beschluß gefaßt: Der 8. Bezirk schließt sich der Ansicht des Bezirks I an, daß wir in Anbetracht der überaus ersten volkswirtschaftlichen Lage uns keine Vorschriften betr. die Haltung von Lehrlingen machen lassen können. Als selbstverständlich soll der Ausbildung von Lehrlingen die größte Aufmerksamkeit zugewendet sein, um einen tüchtigen Stamm für den Gärtnerstand zu erhalten. Es ist Sache der Eltern und Vormünder, wo sie ihre Pflegebefohlenen unterbringen und sich daher nicht vom Gehilfenverband Vorschriften machen lassen können. Betreffs des Tarifs für die Gehilfen ist die Versammlung auch der Ansicht, daß die Arbeitszeit wie im vergangenen Jahr beibehalten werden muß. Die Bezahlung soll eine den Zeitverhältnissen entsprechende sein, ohne Aufschlag des Stundenlohnes bei längerer Arbeitszeit als 8 Stunden.“

„Wir lassen uns keine Vorschriften machen“, das heißt mit anderen Worten: „Für uns Unternehmer gilt nur das, was uns von Vorteil ist, Rücksichten auf andere und auf die Allgemeinheit nehmen wir nicht!“ Wir ersehen daraus abermals zum Überflusse, mit welcher reaktionären Gesinnung wir es in unseren Unternehmern für die Regel noch zu tun haben. Jedes weitere Wort der Kritik würde den hier wiedergegebenen Bericht nur abschwächen.

## Arbeitskämpfe und Tarife.

**Elmshorn.** (Tarifvertrag.) Geltungsbereich des Vertrages: Elmshorn, Besenbek, Bakholt, Hainholz, Hahnenkamp, Horst, Kölln-Reisik, Langelohe, Offenseth, Seeth-Eckholt, Sparsiehoop und Voßloch. Von März bis November können täglich zwei Überstunden verlangt werden, die mit 10% Aufschlag zu bezahlen sind. Sonstige Überstunden 25% Aufschlag, Sonntagsarbeit 50% Aufschlag. Der Stundenlohn beträgt für Gehilfen in drei Staffeln von 2,60—3,30 Mk. Für Arbeiter in fünf Staffeln 1,60—2,80 Mk., für Frauen und Mädchen in drei Staffeln von 1,20—1,70 Mk. Kutscher erhalten einen Wochenlohn bei täglich zehnstündiger Arbeitszeit 175 Mk., bei achttündiger 160 Mk. An Urlaub wird gewährt nach einjähriger Beschäftigungsdauer vier Werktage, nach zweijähriger sechs Tage. Darüber hinaus nach freier Vereinbarung.

**Hannover.** (Tarifvertrag.) Arbeitszeit in Landschafts-, Baumschulen-, Friedhofs- und Privatgärtnereien die Woche 48 Stunden. In den anderen Betrieben vier Monate 8, vier Monate 9 und vier Monate 10 Stunden täglich, jedoch wird die 9. und 10. Stunde mit 25% Zuschlag bezahlt. Überstunden an Sonn- und Feiertagen, die nicht naturnotwendig sind, werden mit 50% Zuschlag bezahlt. Gärtner in leitender Stellung erhalten zum Stundenlohn 20% Zuschlag. Gärtnerinnen erhalten die Tarifsätze der Facharbeiter abzüglich 30%. Die Lohnsätze betragen a) in den Landschafts-, Friedhofs-, Baumschul- und Privatgärtnereien für Gärtner in drei Staffeln von 2,80—3,20 Mk., für Arbeiter in drei Staffeln von 2,60—3 Mk., für Arbeiterinnen 1,60 Mk., in den Friedhofsbetrieben 1,65 Mk. b) In der Topfpflanzengärtnerei erhalten Gehilfen in vier Staffeln 1,75—2,50 Mk., Arbeiterinnen 1,45 Mk. Für Kost und Wohnung dürfen wöchentlich 60 Mk. angerechnet werden. An Urlaub wird gewährt nach einjähriger Tätigkeit drei, nach zweijähriger vier Werktage, steigend jedes Jahr um einen Tag bis zu sechs Werktagen.

**Mannheim.** (Tarifvertrag.) In der Erwerbs-, Friedhofs-, Gemüse- und Baumschulgärtnerei beträgt die Arbeitszeit vier Monate 8, und acht Monate 9 Stunden, in den Landschaftsgärtnereien das ganze Jahr 8 Stunden. Überstunden werden mit 25%, Sonntagsarbeit mit 50% Zuschlag bezahlt. Der Arbeitslohn beträgt für Gehilfen in vier Staffeln von 2,60—3,50 Mk. Weibliche Hilfskräfte erhalten 1,80—2,10 Mk. Für Kost und Wohnung kann die Woche 50 Mk. in Ansatz gebracht werden, für Wohnung ohne Kost 6 Mk. Urlaub wird gewährt nach einjähriger Betriebsfähigkeit 3, nach fünfjähriger 6, nach zehnjähriger 12 und nach zwanzigjähriger 18 Werktage.

**Schwerin i. Mecklbg.** (Tarifvertrag.) Arbeitszeit in Landschafts- und Baumschulbetrieben das ganze Jahr 8 Stunden.



Bayern) beworben. Er erhielt darauf von dem Besitzer des Betriebes folgende Nachricht:

„Bezüglich Ihrer Anfrage ist eine Gärtnerstelle bei mir im Mai vakant, und reflektiere ich auf Baumschulgehilfen in erster Linie. Wenn Sie jedoch sich verpflichten, ein Jahr zu bleiben, könnten Sie bei mir das Baumschulfach gründlich erlernen. In diesem Falle würde ich Ihnen 1,20 Mk. die Stunde bei zehnstündiger Arbeitszeit bezahlen und setze ich voraus, daß Sie keinem Verbandsangehörigen, noch während Ihres Hierseins sich solchem anschließen. — Kost und Wohnung werde ich aufzuweisen bestrebt sein.“

Der Herr Vasak verlangt also vor allem, daß der Kollege sich auf ein Jahr binden, täglich zehn Stunden arbeiten und sich mit einem Stundenlohn von ganzen 1,20 Mk. während dieser Zeit bescheiden soll. Jedes Wort der Kritik ist gegenüber solcher Zumutung überflüssig. In Verbindung damit stellt der Herr das weitere Verlangen, daß der Kollege keinem Verbandsangehörigen, noch während seines Dortseins sich solchem anschließen dürfe. Diese Forderung ergibt sich allerdings schon aus den vorweg gestellten Zumutungen, denn Herr Vasak weiß ganz genau, daß der Verband weder die zehnstündige Arbeitszeit dulden wird, noch einen so geringen Lohn, der unter heutigen Verhältnissen noch nicht einmal für die Beköstigung ausreicht, ganz zu schweigen davon, daß die Lebensmittelpreise innerhalb eines Jahres in vorläufig noch garnicht abzusehender Weise steigen werden.

Im übrigen wird festgestellt, daß Herr Vasak offenbar die ganze Revolution verschlafen hat, sonst müßte er wissen, daß der Artikel 159 der Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 124 jedem Deutschen die Vereinigungsfreiheit gewährleistet, daß also niemand das Recht hat, ihm diese zu versagen und in dem Fall, daß es doch geschieht, er sich strafbar macht.

Wir nagen hiermit den Herrn Baumschulbesitzer Vasak in Karlstadt i. Bayern als Reaktionär und Gesetzesverächter fest.

**Wetzlar.** Traurige Zustände herrschen noch hier. Ging ich unlängst, am Karfreitag wars, hier an einer kleinen Gärtnerei vorbei. Vorne am Hause prangte das Schild: „Kunstgärtnerei“. Aber, o Graus! Welches Bild, als ich mir die „Kunst“ näher betrachtete. Am Zaune entlang standen Spaliere, an welchen noch keine Schere und kein Messer verwendet wurden. Es deckte grade ein Lehrling zu. Ich fragte ihn, ob er alleine sei, und er meinte: „Vorerst schon noch, aber nach Ostern kommt noch ein Lehrling; dann sind wir zwei und der Meister.“ Gearbeitet wird hier von 1/9—6 1/2 Uhr und im Sommer von 7—7 oder 8 Uhr. Frühstück- und Mittagspausen kennt man überhaupt nicht. Es herrscht hier das alte Sprichwort: „Früh auf, spät nieder; iß schnell und schufte wieder.“

Kollegen! Wie hier, so sind die Zustände zum größten Teil in der Provinz überhaupt. Da muß es besonders der älteren Kollegen Pflicht sein, daß wir hinausgehen und die Kollegen aufklären, um sie samt und sonders für uns zu gewinnen und somit unsern eigenen Rückenhalt zu stärken.

## Rundschau

**Gewerkschaft und Heimstättenbewegung.** Der Aktionsausschuß für das Reichsheimstättenamt (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Gewerkschaftsbund, Verband Deutscher Gewerkschaften Hirsch-Duncker, Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände, Gewerkschaftsbund der Angestellten, Deutscher Beamtenbund), hinter dem etwa 15 Millionen Mitglieder insgesamt stehen, erläßt einen Aufruf, durch den in nachdrücklicher Weise die Schaffung eines durchgreifenden Heimstättengesetzes gefordert wird. In dem Aufruf heißt es unter anderem: „Eine unerlässliche Voraussetzung dazu ist die Befreiung des Bodens von einem falschen Rechte, das ihn, die Quelle allen Lebens und Arbeitens, vielfach erniedrigt hat zu einem Gegenstand des Wuchers und der Ausbeutung. Der erste entscheidende Schritt ist ein Heimstättenrecht, das jedem Volksgenossen die Möglichkeit erschließt, eine gesicherte Heimstätte für sich und die Seinen zu gewinnen. Hunderttausend Hände werden dann neu beschäftigt, denn rings um die Heimstätten liegt der Garten. Der Boden muß in ganz anderer Weise als bisher, wenigstens teilweise gärtnerischer Nutzung dienstbar gemacht werden, unter Ausschaltung jeder Spekulation. Jede Stadt muß von einem dichten Netz von Gärten umgeben sein! Kann zurzeit nicht gebaut werden, dann wollen wir wenigstens zur gärtnerischen Arbeit den Boden haben. . . . Kein Heimstättengesetz aber wird helfen, wenn nicht in der Reichsregierung eine Stelle vorhanden ist, die alle damit zusammenhängenden Fragen einheitlich zu behandeln Recht und Pflicht hat. Eine Stätte, die dem deutschen Volke und seinen Vertretern dauernd verantwortlich bleibt für eine ehrliche und geschlossene Durchführung dieser entscheidenden Zukunftsaufgabe. Deshalb fordern wir die sofortige Errichtung

eines Heimstättenamtes. Boden darf nur eine Stätte der Arbeit und niemals eine Quelle arbeitslosen Gewinnes sein.“

Das sind Worte, denen unbedingt beigepflichtet werden muß. Es wird höchste Zeit, daß man regierungssseitig zur Tat schreitet!

## Bekanntmachungen

### Gaue und Ortsverwaltungen.

**Düsseldorf.** Alle Geldsendungen für die Verwaltung Düsseldorf sind durch Postscheck zu erledigen. Adresse: Konto-Nr. 92 249, Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiten, Ortsgruppe Düsseldorf, in Düsseldorf, Flingerstr. 11, Postscheckamt Köln.

## Sterbetafel.

Am 28. März ds. Js. starb an Grippe das Mitglied der Verwaltung Darmstadt Kollege **Karl Binz**.

Infolge rheumatischen Leidens, das er sich im Felde zugezogen, starb am 18. März in Schweidnitz i. Schl. unser Mitglied, der Promenadengärtner **Alfred Neumann**.

Am 13. März ds. Js. verstarb das Mitglied unserer Gruppe der Blumengeschäftsangestellten in Berlin, die Kollegin **Frl. Vera Boltmann**, im Alter von 19 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

„**Gärtnerei-Fachblatt**“ Die Nummer 7 unseres „Gärtnerei-Fachblatt“ ist mit dem Datum des 3. April herausgegeben. Sie enthält folgende Aufsätze: Soll die Ziergärtnerei gegenüber der Nutzgärtnerei ganz zurückstehen? — Die Anzucht der Johannis- und Stachelbeerhochstämme. — Gegen Diebstahl „verankerte“ frisch gepflanzte Obstbäume (1 Abb.). — Empfehlenswerte Gemüsesorten — Allgemeine Vorbedingungen beim erwerbsmäßigen Gemüsebau. — Das Photographieren von Blüten und Früchten (2 Abb.). — Gegen Schaden durch Engerlingsfraß. — Die Alströmmerie. — Kleine Mitteilungen: Ein netter Verdienst. — Abbau der Reichsstelle für Gemüse und Obst. — Markersben. — Die Kohlhernie. — Dankbare Schnittblumen für Oktober und November. — Bücherschau. — Anzeigenteil.

## Bücherschau

**Das Betriebsrätegesetz.** Voller Wortlaut des Gesetzes über Betriebsräte, der Wahlordnung, Vordrucke usw., nebst ausführlicher Erläuterung, von Paul Umbreit Schriftleiter des Korrespondenzblattes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 3. erheblich erweiterte Auflage. 51.—75. Tausend. 72 Seiten. Preis 2,50 Mk. und 20 % Buchhändlerzuschlag.

Aus dem Inhalt: Zur Vorgeschichte des Gesetzes, die Aufgaben der Betriebsräte, Arbeitsbedingungen, Arbeitsstreitigkeiten, Arbeiterwohlfahrt, Förderung der Betriebszwecke, gewerkschaftliche Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte, die Gestaltung der Betriebsräte, der Geltungsbereich der Betriebsräte, das Wahlrecht, die Geschäftsführung der Betriebsräte, der Schutz der Betriebsräte Übergangsbestimmungen, Schlussbemerkungen, Wortlaut des Gesetzes über Betriebsräte, Wahlordnung, Vordrucke. Die billige und populäre Einführungsschrift Umbreits hat in wenigen Wochen die größte Verbreitung aller derartigen Arbeiten erlangt. Die vorliegende Ausgabe ist um die Wahlordnung nebst Vordrucken und Musterbeispielen für die Wahlen erweitert. Sie kann bei jeder Buchhandlung wie auch direkt beim Verlag bestellt werden.

**Das Betriebsrätegesetz,** kommentiert und erläutert von Dr. Georg Platow, Hilfsreferent im Reichsarbeitsministerium. Der Verfasser hat an der Entstehung und den Verhandlungen des Gesetzes in allen seinen Stadien teilgenommen und vermag daher eine eingehende, sachgemäße Darstellung der Bestimmungen zu geben. Als Anhang sind die wichtigsten arbeitsrechtlicher Gesetze seit der Revolution beigefügt (die Wahlordnung, die aufrechterhaltenen Teile der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse, die Verordnung über Einstellung und Entlassung von Kriegsteilnehmern und über Einstellung Schwerbeschädigter, die Verordnung über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter und Angestellten, die vorläufige Landarbeitsordnung und anderes mehr). Unentbehrlich für jeden Arbeitgeber, Betriebsrat, Gewerkschaftsbeamten, für Schlichtungsausschüsse, Handelskammern, Rechtsanwaltsstellen, Staats- und Kommunalbehörden sowie für jedermann, der in Fragen des modernen Arbeitsrechts Auskunft zu erteilen hat. Preis gebunden zirka 8 Mk., Buchhandlung „Vorwärts“, G. m. b. H., Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

**Das Gesetz über Betriebsräte.** Heft 1 der „Gesetzeserläuterungen für Arbeiter und Angestellte“ erläutert von S. Aufhäuser, zirka 85 Seiten, Preis 3,50 Mk. Verlagsgenossenschaft „Freiheit“, e. G. m. b. H., Abteilung Buchhandel, Berlin C 2, Breitestr. 8—9. Dieser Kommentar zum Betriebsrätegesetz enthält neben sehr eingehenden Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen einen sehr wertvollen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Rätegedankens in Deutschland und das Entstehen dieses Gesetzes. Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird immer wieder auf die Vorgeschichte verwiesen, um so die Möglichkeit für die Durchführung der teilweise sehr unklaren gesetzlichen Vorschriften zu schaffen. Eine Sammlung geschichtlicher Dokumente, die mit dem ersten Erlaß des Berliner Vollzugsrats zur Neuwahl von Betriebsausschüssen vom 15. November 1918 beginnt, auch alle anderen wichtigen Vereinbarungen im Wortlaut enthält und mit den Bestimmungen der Reichsverfassung über die Räte abschließt, sowie die besonders übersichtliche Anordnung des Textes erhöhen den Wert dieses Nachschlagewerkes.